

Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen

Hygienebeauftragte gibt es sowohl in Krankenhäusern als auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. in Einrichtungen der Altenpflege). Die Hygieneverordnungen der Bundesländer fordern für „Hygienebeauftragte in Krankenhäusern“, dass diese staatlich anerkannte Fachkräfte sind (z.B. Gesundheits- oder Krankenpfleger/innen), die entsprechende Zusatzausbildungen (i.d.R. zwei Jahre) absolviert haben. Hinsichtlich der Voraussetzungen für „Hygienebeauftragte in Altenpflegeeinrichtungen“ oder vergleichbaren Einrichtungen bestehen keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben. (Die Hygieneverordnungen der Länder richten sich ja nicht an Einrichtungen der Altenpflege).

In der RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in Heimen (2005)“ findet sich der Begriff „Hygienebeauftragtes Personal“. Wörtlich steht dort Folgendes („Kann-Empfehlung“): *„Eine sachgerechte Umsetzung der hier gegebenen Empfehlungen ist in jeder Einrichtung am ehesten durch die Einsetzung eines Hygienebeauftragten mit entsprechender Fortbildung auf dem Gebiet der Infektionsprävention gewährleistet. Zur Orientierung über Inhalte einer solchen Fortbildung kann die entsprechende Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) dienen.“*

Die Empfehlung „Hygienebeauftragtes Personal“ einzusetzen ist der Kategorie III zugeordnet (Kat III: *„Maßnahmen über deren Wirksamkeit nur unzureichende oder widersprüchliche Hinweise vorliegen, deshalb ist eine Empfehlung nicht möglich.“*

Die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene hat 2002 eine Qualitätssicherungsleitlinie „Hygienebeauftragte(r) in Pflegeeinrichtungen“ herausgegeben, in der einige Voraussetzungen und Vorgaben für die Ausbildung aufgelistet sind. U.a. wird eine Ausbildungszeit von 200 bis 300 Stunden sowie eine 2-4-wöchiges Praktikum vorgeschlagen. Gerade für kleinere Einrichtungen sind diese Vorgaben jedoch kaum zu bewältigen. Es hat sich in der Vergangenheit jedoch vielfach bewährt, interessierte Mitarbeiter zunächst zu deutlich kürzeren Grundausbildungen zu entsenden. Im Anschluss daran sollten dann kontinuierlich Fortbildungen (z.B. Eintägige in jährlichen Abständen) besucht werden. So wird gewährleistet, dass die Hygienebeauftragten immer auf dem aktuellen Stand sind. Idealerweise können in diesen Veranstaltungen die in der Praxis oftmals auftretenden Probleme hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Hygieneanforderungen besprochen und nicht selten sogar gelöst werden.

Die einwöchige Ausbildung der VNM Akademie bietet eine sehr gute Grundlage, alle Aufgaben einer/s Hygienebeauftragten z.B. in folgenden Einrichtungen wahrzunehmen: Altenpflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Reha-Einrichtungen, Mutter-Kind-Kurzcentren, Einrichtungen der Wiedereingliederungshilfe, Wohnheime für Behinderte, Blinde oder Gehörlose, Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 und § 36 Infektionsschutzgesetz.